

Verzicht auf Gemeindegzuschüsse kommt vors Parlament

(mpe.) Im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2015 hat der Stadtrat entschieden, künftig auf die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu verzichten. Solche Gemeindegzuschüsse werden im Kanton Zürich von weniger als einem Drittel der Gemeinden ausgerichtet. Eine entsprechende Vorlage wird dem Parlament vorgelegt.

Die Stadt Wetzikon steht vor grossen finanziellen Herausforderungen. Bei der Erarbeitung des Budgets 2015 mussten sämtliche Ausgaben hinterfragt werden. Dazu gehören auch die Gemeindegzuschüsse zu den Zusatzleistungen, welche in Wetzikon seit dem Jahr 2005 ausgerichtet werden. Mit Gemeindegzuschüssen ist die Gewährung von Heim- und Mietzinszuschüssen unter bestimmten Voraussetzungen gemeint. Seit der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes über die Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2008 fielen die Heimzuschüsse dahin. Deshalb werden heute unter dem Titel Gemeindegzuschüsse nur noch Mietzinszuschüsse ausbezahlt. Mietzinszuschüsse sollen verhindern, dass Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wegen ihres Renteneinkommens eine langjährige Wohnung aufgeben müssen.

Anspruch auf diese Mietzinszuschüsse haben Personen, welche Zusatzleistungen beziehen, mindestens seit fünf Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Wetzikon haben und ein Maximalvermögen von Fr. 37'500.-- (Einzelpersonen) oder Fr. 60'000.-- (Ehepaare) aufweisen. Die Anzahl Zimmer ist bei Einzelpersonen auf 3 ½ und bei einem Ehepaar auf 4 limitiert. Pro im Haushalt lebendes Kind wird zusätzlich ein halbes Zimmer berücksichtigt. Für eine Einzelperson beträgt der Mietzinszuschuss maximal Fr. 100.--/Monat und bei Ehepaaren maximal Fr. 150.--/Monat. Die Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinszuschüssen erfüllen auch die Voraussetzungen der kantonalen Beihilfe und erhalten somit zusätzlich Fr. 202.--/Monat (Einzelpersonen) resp. Fr. 303.--/Monat (Ehepaare). Damit erhält eine Einzelperson mit der kantonalen Beihilfe und den Mietzinszuschüssen monatlich Fr. 302.-- und ein Ehepaar Fr. 453.-- mehr als Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, welche die Voraussetzungen für die Zuschüsse nicht erfüllen.

Jährliches Volumen von rund Fr. 130'000.--

Im Jahr 2013 bezogen rund 15 % (112 von 756 Dossiers) der von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV profitierenden Personen Mietzinszuschüsse. Das Volumen beträgt jährlich rund Fr. 130'000.--. Bei einer Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen würde auf die Auszahlung dieses Betrages verzichtet werden. Die betroffenen Personen erhalten aber nach wie vor die Zuschüsse aus der kantonalen Beihilfe.

Argumente für die Aufhebung der Verordnung

Für die Aufhebung der Verordnung spricht nebst dem finanziellen Effekt, dass die betroffenen Personen bereits durch den Bezug von kantonaler Beihilfe einen höheren Mietzins tragen können und gegenüber anderen Ergänzungsleistungsbeziehenden besser gestellt sind. Zudem richten nur noch 49 der 170 Gemeinden Gemeindefulagen aus. Die Vermögensfreibeträge von Fr. 37'500.-- (Einzelpersonen) resp. Fr. 60'000.-- (Ehepaare) sind als relativ hoch zu betrachten.

Gegen die Aufhebung spricht allenfalls, dass die Streichung unter Umständen für Betroffene, die kein Vermögen besitzen, eine grosse Härte bedeutet.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass in Abwägung der Vor- und Nachteile und der möglichen Auswirkungen die Aufhebung der Verordnung aus finanziellen Überlegungen verantwortbar ist.

Ansprechperson für Medien: Marcel Peter, Stadtschreiber, Tel. Nr. 044 931 32 70, oder Email marcel.peter@wetzikon.ch.

Wetzikon, 21. November 2014

Stadt Wetzikon

Geschäftsbereich Leitung + Recht

Marcel Peter
Stadtschreiber